

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Resolution des Kölner Rates zu den Handelsabkommen TTIP, CETA und TiSA (Az.: 02-1600-122/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Verweisung an den Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	17.03.2015
	zur Entscheidung an den Rat verwiesen – s. Anlage 4
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Ausschuss dankt der Petentin für ihre Eingabe und empfiehlt dem Rat der Stadt Köln, sich dem Positionspapier der Kommunalen Spitzenverbände anzuschließen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

- Die Petentin spricht sich in ihrer Eingabe gegen die Handelsabkommen TTIP, CETA und TISA aus, da diese ihrer Ansicht nach einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen. Sie schlägt einen Resolutionstext zu Beratung durch den Rat der Stadt Köln vor (vgl. Anlage 1)
- Die Texte der Abkommen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nur in Teilen in englischer Sprache zugänglich. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen haben sich mit den Verhandlungen zu TTIP und weiteren Freihandelsabkommen intensiv auseinandergesetzt und auf dieser Grundlage ein Positionspapier entwickelt (vgl. Anlage 2). Eine Bewertung der Regelungsinhalte der Freihandelsabkommen kann die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt lediglich anhand dieses Positionspapiers vornehmen, das die Stadt Köln als Mitglied des Deutschen Städtetages bereits zumindest mittelbar unterstützt. Das Positionspapier macht deutlich, dass das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern, grundsätzlich unterstützt wird. Dabei wird aber auf eine Reihe wesentlicher Aspekte hingewiesen, die aus Sicht von Städten, Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Unternehmen für die weitere Verhandlungsführung und letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen zu gewährleisten sind. Dies sind unter anderem folgende Punkte:

Grundsätzliches: Demokratie und Transparenz:

Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Obwohl Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindegtag, sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei TTIP und CETA erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen beschlossene Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft sieht sich hierdurch benachteiligt und die Rechtsstaatlichkeit in Europa ausgehebelt und lehnt daher den geplanten Investitionsschutz strikt ab.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten.

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. unmöglich gemacht, da ab einem bestimmten Schwellenwert Aufträge EU-weit ausgeschrieben werden müssen. Hierdurch wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt.

Standstill- und Ratchet-Klausel

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden. Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass zahlreiche Privatisierungen wieder rückgängig gemacht wurden. Die Abkommen würden die Rückführung einmal privatisierter Leistungen in die öffentliche Hand unmöglich machen.

Auswirkungen auf das öffentliche Beschaffungswesen

Eine Bewertung ist zurzeit nicht fundiert möglich, da nicht bekannt ist, ob die Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in den Handelsabkommen tatsächlich hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben. Ob aus Sicht der kommunalen Auftraggeber etwaige Abweichungen vom reformierten europäischen Vergaberecht ggf. günstiger wären, kann nicht beurteilt werden. Unterschiedliche Regelungen, sofern sich Bieter aus den Vertragspartnerländern beteiligen würden, wären jedenfalls verwaltungspraktisch ungünstig.

Mit Datum vom 11.12.2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MfIK NRW) einen Runderlass versandt, der die „Befassungskompetenz von Räten und Kreistagen“ mit der Thematik TTIP zum Thema hat. Der Erlass ist als Anlage 3 beigelegt. Danach ist eine Befassungskompetenz der Räte verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen nur möglich, wenn ein spezifischer örtlicher Bezug genannt wird. Textlich enthält der Bürgerantrag keinen konkreten Bezug zu Köln.

Wesentliche Kritikpunkte, die der Resolutionstext in seiner Begründung aufführt, werden auch mit den im Papier der kommunalen Spitzenverbände benannten Positionen aufgegriffen. Die Verwaltung empfiehlt daher, auch um eine breite politische Unterstützung der dort transportierten kommunalen Positionen sicherzustellen, einen entsprechenden Beschluss zur Unterstützung des Positionspapiers zu fassen.